

Vorblatt Startkarten DM München G/P 2026

Wie Ihnen bekannt ist, werden die Startkarten zu den Deutschen Meisterschaften im Jahr 2026 nur noch digital versandt.

Dieses PDF-Dokument enthält die Startkarten für Ihren Verein.



Stand: 27.07.2026

WICHTIGER HINWEIS

**Dieses Dokument enthält die offiziellen
Startunterlagen (Startkarten) für die
Schützen ihres Vereins, die sich für die**

DEUTSCHE MEISTERSCHAFT 2026

qualifiziert haben.

**Bitte drucken Sie die anliegenden Startkarten aus
und verteilen diese
an die qualifizierten Schützen.**

**Ohne Vorlage der Startkarte kann sich
der Schütze vor Ort auf der DM sonst
NICHT legitimieren!**

Start-Nr. **2240**

Waffennummer

Name Grein, Thomas

Verein HS 063400004

SG Mühlheim-Dietesheim I

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
3282 25m Pistole 9x19	M16 Herren IV	26.08.2026	08:00	8

Start:



1000328214



2000000029

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele
Vizepräsident Sport



5kxWApH_



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer

2240

Name, Vorname

Grein, Thomas

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
Athlet/in bzw. Funktionär/in: **Thomas Grein**

(im Folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift:

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **2240**

Waffennummer

Name Grein, Thomas

Verein HS 063400004

SG Mühlheim-Dietesheim I

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück

Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
3340 25m Revolver .357 mag	M16 Herren IV	25.08.2026	09:05	14

Start:



1000334034



2000000029

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele

Vizepräsident Sport



uc/}?7KV



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer

2240

Name, Vorname

Grein, Thomas

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.
Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
Athlet/in bzw. Funktionär/in: **Thomas Grein**

(im Folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift: _____

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **2240**

Waffennummer

Name Grein, Thomas

Verein HS 063400004

SG Mühlheim-Dietesheim I

 Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
 Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
3450 25m Pistole .45 ACP	M16 Herren IV	26.08.2026	13:30	17

Start:



1000345092



2000000029

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.
Volker Kächele
 Vizepräsident Sport


pkKk/U9E



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer

2240

Name, Vorname

Grein, Thomas

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
Athlet/in bzw. Funktionär/in: **Thomas Grein**

(im Folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift:

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **2240**

Waffennummer

Name Grein, Thomas

Verein HS 063400004

SG Mühlheim-Dietesheim I

 Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
 Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
8946 25m Revolver .44 Magn.	E16 Herren IV	25.08.2026	16:45	31

Start:



1000894694



2000000029

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.
Volker Kächele
 Vizepräsident Sport


WyrJ_qy4



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer

2240

Name, Vorname

Grein, Thomas

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
Athlet/in bzw. Funktionär/in: **Thomas Grein**

(im Folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift:

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **2241**

Waffennummer

Name Lippok, Thomas Dr.

Verein HS 063400004

SG Mühlheim-Dietesheim I

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
3283 25m Pistole 9x19	M14 Herren III	26.08.2026	09:05	8

Start:



1000328311



2000000029

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele

Vizepräsident Sport



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer

2241

Name, Vorname

Lippok, Thomas Dr.

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen

Athlet/in bzw.

Funktionär/in:

Dr. Thomas Lippok

(im Folgenden "Athlet")

bzw. "Funktionär")

Anschrift:

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **2241**

Waffennummer

Name Lippok, Thomas Dr.

Verein HS 063400004

SG Mühlheim-Dietesheim I

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
3339 25m Revolver .357 mag	M14 Herren III	25.08.2026	08:00	14

Start:



1000333937



2000000029

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele
Vizepräsident Sport



Sh2B-dk%



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer

2241

Name, Vorname

Lippok, Thomas Dr.

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen

Athlet/in bzw.

Funktionär/in:

Dr. Thomas Lippok

(im Folgenden "Athlet")

bzw. "Funktionär")

Anschrift:

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **2241**

Waffennummer

Name Lippok, Thomas Dr.

Verein HS 063400004

SG Mühlheim-Dietesheim I

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

	Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
3451	25m Pistole .45 ACP	M14 Herren III	26.08.2026	15:40	17

Start:



1000345189



2000000029

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele

Vizepräsident Sport



\$Au?3tuQ

Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer

2241

Name, Vorname

Lippok, Thomas Dr.

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.
Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
**Athlet/in bzw.
Funktionär/in:** **Dr. Thomas Lippok**

(im Folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift: _____

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **2241**

Waffennummer

Name Lippok, Thomas Dr.

Verein HS 063400004

SG Mühlheim-Dietesheim I

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
8906 25m Revolver .44 Magn.	E14 Herren III	25.08.2026	14:35	39

Start:



1000890620



2000000029

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele
Vizepräsident Sport



5.YeMqd3



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer

2241

Name, Vorname

Lippok, Thomas Dr.

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.
Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
**Athlet/in bzw.
Funktionär/in:** **Dr. Thomas Lippok**

(im Folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift: _____

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **2242**

Waffennummer

Name Zindel, Timo

Verein HS 063400004

SG Mühlheim-Dietesheim I

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
3284 25m Pistole 9x19	M12 Herren II	26.08.2026	10:10	8

Start:



1000328408



2000000029

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele
Vizepräsident Sport



n!^!MKq3



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer

2242

Name, Vorname

Zindel, Timo

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
Athlet/in bzw. Timo Zindel
Funktionär/in:

(im Folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift:

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **2242**

Waffennummer

Name Zindel, Timo

Verein HS 063400004

SG Mühlheim-Dietesheim I

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück

Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

	Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
3341	25m Revolver .357 mag	M12 Herren II	25.08.2026	10:10	14

Start:



1000334131



2000000029

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele

Vizepräsident Sport



EBgMc&3&



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer

2242

Name, Vorname

Zindel, Timo

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
Athlet/in bzw. Funktionär/in: **Timo Zindel**

(im Folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift: _____

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **2242**

Waffennummer

Name Zindel, Timo

Verein HS 063400004

SG Mühlheim-Dietesheim I

 Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
 Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

	Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
3452	25m Pistole .45 ACP	M12 Herren II	26.08.2026	14:35	17

Start:



1000345286



2000000029

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.
Volker Kächele
 Vizepräsident Sport

PBBRV+3w


Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer

2242

Name, Vorname

Zindel, Timo

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
Athlet/in bzw. Funktionär/in: **Timo Zindel**

(im Folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift: _____

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr.	2242
-----------	-------------

Waffennummer	
--------------	--

Name Zindel, Timo

Verein HS 063400004

SG Mühlheim-Dietesheim III

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück

Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
8872 25m Revolver .44 Magn.	E12 Herren II	25.08.2026	13:30	39

Start:



1000887225



2000000029

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele

Vizepräsident Sport



FV>Hn8Sa



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer

2242

Name, Vorname

Zindel, Timo

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
Athlet/in bzw. Timo Zindel
Funktionär/in:

(im Folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift:

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **2287**

Waffennummer

Name Baier, Peggy

Verein HS 063400004

SG Mühlheim-Dietesheim II

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück

Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
3342 25m Revolver .357 mag	M12 Herren II	25.08.2026	08:00	12

Start:



1000334228



2000000029

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele

Vizepräsident Sport



5&GBzeJz



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer

2287

Name, Vorname

Baier, Peggy

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen

**Athlet/in bzw.
Funktionär/in:**

Peggy Baier

(im Folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift:

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **2287**

Waffennummer

Name Baier, Peggy

Verein HS 063400004

SG Mühlheim-Dietesheim II

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück

Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
3405 25m Revolver .44 Magn.	M12 Herren II	25.08.2026	13:30	11

Start:



1000340533



2000000029

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele

Vizepräsident Sport



%)2hJh3B



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer

2287

Name, Vorname

Baier, Peggy

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen

**Athlet/in bzw.
Funktionär/in:**

Peggy Baier

(im Folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift:

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **2287**

Waffennummer

Name Baier, Peggy

Verein HS 063400004

SG Mühlheim-Dietesheim II

 Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
 Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

	Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
3453	25m Pistole .45 ACP	M12 Herren II	26.08.2026	15:40	9

Start:



1000345383



2000000029

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.
Volker Kächele
 Vizepräsident Sport


E8*Wd?t!

Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer

2287

Name, Vorname

Baier, Peggy

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen

**Athlet/in bzw.
Funktionär/in:**

Peggy Baier

(im Folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift:

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **2288**

Waffennummer

Name Westerwald, Thomas

Verein HS 063400004

SG Mühlheim-Dietesheim II

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
3343 25m Revolver .357 mag	M14 Herren III	25.08.2026	10:10	12

Start:



1000334325



2000000029

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele
Vizepräsident Sport



D5}tBu(A



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer

2288

Name, Vorname

Westerwald, Thomas

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen

Athlet/in bzw.

Funktionär/in:

Thomas Westerwald

(im Folgenden "Athlet")

bzw. "Funktionär")

Anschrift:

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **2288**

Waffennummer

Name Westerwald, Thomas

Verein HS 063400004

SG Mühlheim-Dietesheim II

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
3407 25m Revolver .44 Magn.	M14 Herren III	25.08.2026	15:40	11

Start:



1000340727



2000000029

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele
Vizepräsident Sport



vv\$M8cM_



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer

2288

Name, Vorname

Westerwald, Thomas

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen

Athlet/in bzw.

Funktionär/in:

Thomas Westerwald

(im Folgenden "Athlet")

bzw. "Funktionär")

Anschrift:

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **2288**

Waffennummer

Name Westerwald, Thomas

Verein HS 063400004

SG Mühlheim-Dietesheim II

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
3455 25m Pistole .45 ACP	M14 Herren III	26.08.2026	13:30	9

Start:



1000345577



2000000029

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele
Vizepräsident Sport



.FQ-B4?e



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer

2288

Name, Vorname

Westerwald, Thomas

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen

Athlet/in bzw.

Funktionär/in:

Thomas Westerwald

(im Folgenden "Athlet")

bzw. "Funktionär")

Anschrift:

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **2288**

Waffennummer

Name Westerwald, Thomas

Verein HS 063400004

SG Mühlheim-Dietesheim II

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
8691 25m Pistole 9x19	E14 Herren III	26.08.2026	10:10	17

Start:



1000869183



2000000029

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele
Vizepräsident Sport



zw?gP{E3



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer

2288

Name, Vorname

Westerwald, Thomas

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen

Athlet/in bzw.

Funktionär/in:

Thomas Westerwald

(im Folgenden "Athlet")

bzw. "Funktionär")

Anschrift:

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **2289**

Waffennummer

Name Lodderstedt, Torsten Dr.

Verein HS 063400004

SG Mühlheim-Dietesheim II

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück

Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
3344 25m Revolver .357 mag	M14 Herren III	25.08.2026	09:05	12

Start:



1000334422



2000000029

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele

Vizepräsident Sport



+Vc/YP3L



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer

2289

Name, Vorname

Lodderstedt, Torsten Dr.

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.
Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
**Athlet/in bzw.
Funktionär/in:** **Dr. Torsten Lodderstedt**

(im Folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift: _____

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **2289**

Waffennummer

Name Lodderstedt, Torsten Dr.

Verein HS 063400004

SG Mühlheim-Dietesheim II

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
3406 25m Revolver .44 Magn.	M14 Herren III	25.08.2026	14:35	11

Start:



1000340630



2000000029

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele
Vizepräsident Sport



7/.QAmzR



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer

2289

Name, Vorname

Lodderstedt, Torsten Dr.

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.
Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
**Athlet/in bzw.
Funktionär/in:** **Dr. Torsten Lodderstedt**

(im Folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift: _____

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **2289**

Waffennummer

Name Lodderstedt, Torsten Dr.

Verein HS 063400004

SG Mühlheim-Dietesheim II

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

	Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
3454	25m Pistole .45 ACP	M14 Herren III	26.08.2026	14:35	9

Start:



1000345480



2000000029

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele
Vizepräsident Sport



%cGRmkp2



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer

2289

Name, Vorname

Lodderstedt, Torsten Dr.

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.
Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
**Athlet/in bzw.
Funktionär/in:** **Dr. Torsten Lodderstedt**

(im Folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift: _____

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **4662**

Waffennummer

Name Höller, Margit

Verein HS 063400004

SG Mühlheim-Dietesheim

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück

Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgenden Wettbewerben startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand	
7250 10m Luftpistole	E13 Damen II	21.08.2026	08:00	86	Vorbereitung
7250 10m Luftpistole	E13 Damen II	21.08.2026	08:15	86	

Start:



1000725041



2000056386

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele

Vizepräsident Sport



Q4\$urXPs



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer **4662**

Name, Vorname

Höller, Margit

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen

Athlet/in bzw.

Funktionär/in:

Margit Höller

(im Folgenden "Athlet")

bzw. "Funktionär")

Anschrift:

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **5050**

Waffennummer

Name Mijic, Katarina

Verein HS 063400004

SG Mühlheim-Dietesheim

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgenden Wettbewerben startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand	
7676 10m Luftpistole	E43 Juniorinnen II	21.08.2026	10:10	72	Vorbereitung
7676 10m Luftpistole	E43 Juniorinnen II	21.08.2026	10:25	72	

Start:



1000767624



2000056386

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele
Vizepräsident Sport



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer **5050**

Name, Vorname **Mijic, Katarina**

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) **HANDSCHRIFTLICH** unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.
Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
Athlet/in bzw. Katarina Mijic
Funktionär/in:

(im Folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift:

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **5050**

Waffennummer

Name Mijic, Katarina

Verein HS 063400004

SG Mühlheim-Dietesheim

 Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
 Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
8493 25m Pistole	E43 Juniorinnen II	22.08.2026	10:40	13

Start:



1000849395



2000033009

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.
Volker Kächele
 Vizepräsident Sport


Be/q7JjV



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer **5050**

Name, Vorname **Mijic, Katarina**

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) **HANDSCHRIFTLICH** unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
**Athlet/in bzw.
Funktionär/in:** **Katarina Mijic**

(im Folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift:

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **5476**

Waffennummer

Name Rupprath, Daniel Bernhard

Verein HS 063400004

SG Mühlheim-Dietesheim III

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
8650 25m Pistole 9x19	E10 Herren I	26.08.2026	08:00	18

Start:



1000865012



2000000029

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele
Vizepräsident Sport



9G[z8@nT



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer

5476

Name, Vorname

Rupprath, Daniel Bernhard

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen

Athlet/in bzw.

Funktionär/in:

Daniel Bernhard Rupprath

(im Folgenden "Athlet")

bzw. "Funktionär")

Anschrift:

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **5476**

Waffennummer

Name Rupprath, Daniel Bernhard

Verein HS 063400004

SG Mühlheim-Dietesheim III

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
8854 25m Revolver .44 Magn.	E10 Herren I	25.08.2026	13:30	24

Start:



1000885479



2000000029

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele

Vizepräsident Sport



S_q%qDx8



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer

5476

Name, Vorname

Rupprath, Daniel Bernhard

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen

Athlet/in bzw.

Funktionär/in:

Daniel Bernhard Rupprath

(im Folgenden "Athlet")

bzw. "Funktionär")

Anschrift:

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **5593**

Waffennummer

Name Baier, Thomas

Verein HS 063400004

SG Mühlheim-Dietesheim III

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück

Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
8839 25m Revolver .357 mag	E16 Herren IV	25.08.2026	11:15	18

Start:



1000883927



2000000029

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele

Vizepräsident Sport



+(*37Kf4



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer

5593

Name, Vorname

Baier, Thomas

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.
Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
Athlet/in bzw. Funktionär/in: **Thomas Baier**

(im Folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift: _____

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **5593**

Waffennummer

Name Baier, Thomas

Verein HS 063400004

SG Mühlheim-Dietesheim

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück

Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
9027 25m Pistole .45 ACP	E16 Herren IV	26.08.2026	16:45	6

Start:



1000902745



2000000029

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele

Vizepräsident Sport



w[9z+Fvr



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer

5593

Name, Vorname

Baier, Thomas

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
Athlet/in bzw. Funktionär/in: **Thomas Baier**

(im Folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift: _____

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)